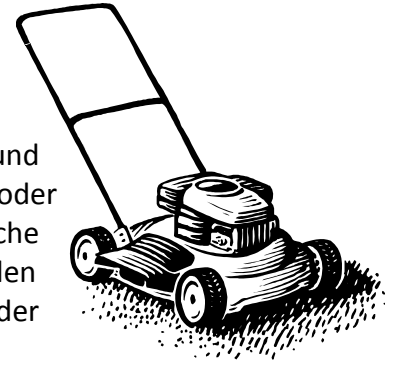


# **Rasenmäher, Laubsauger & Co. verursachen oft ruhestörenden Lärm**

Immer wieder kann man in derzeit das Brummen von Rasenmähern und ähnlichen Gartengeräten hören. Aber dies sind nicht immer angenehme oder wenigstens erträgliche Geräusche. Gar manches Mal, sobald diese Geräusche zur Mittags- oder Abendruhe auftreten, können sie sehr störend für den Berufstätigen oder das kleine Kind sein und die erholsame Ruhe am Mittag oder den Schlaf in der Nacht stören.



Sicher ist es nicht immer einfach, wenn man berufstätig ist, den gesetzlichen Rahmen genau einzuhalten. Es sollte aber auch immer die andere Seite betrachtet werden, sobald man selber in den Genuss von Ruhe und Erholung kommen möchte.

So sind die Regelung des Bundes mit der Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Vorgaben zur Erfüllung von Ruhezeiten.

## **Auszug aus § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Gerstungen:**

Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

**13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)**

**19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).**

**22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtruhe)**

Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Die Einhaltung der Mittags- und Abendruhezeiten gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a. Fenster und Türen geschlossen sind).

Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen. Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

## **Auszug aus der Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum BImSchG)**

Motorbetriebene Gartengeräte wie **Rasenmäher, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser und Laubsauger, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder** dürfen in Wohngebieten ausnahmslos **an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben** werden.

Für Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 – 09.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr und 17.00 – 20.00 Uhr.

Ausgenommen von dieser zusätzlichen Beschränkung sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.